

Verfahrensordnung

des Rechtsanwalts und Mediators Dr. Michael Tigges, LL.M. - Schlichter -
als staatlich anerkannte Gütestelle i.S. § 794 (1) Nr. 1 ZPO
Zollhof 8, 40221 Düsseldorf

Präambel

Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Tigges (im folgenden "Schlichter" genannt) ist staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO).

Die staatlich anerkannte Gütestelle des Schlichters bietet den Konfliktparteien die Vorteile einer zügigen außergerichtlichen Beilegung ihrer im Streit befindlichen Angelegenheit. Die Tätigkeit des Schlichters ist nicht auf den ursprünglichen Prozessstoff beschränkt.

Die Einreichung des Güteantrages bei der Gütestelle unter Anerkennung der Verfahrensordnung der Gütestelle und die demnächst nach der Einreichung des Antrags veranlasste Bekanntgabe an die Gegenseite hemmt die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB mit der Einreichung.

Das Verfahren ist vertraulich. Sämtliche Sitzungen finden nichtöffentlich statt.

Einigen sich die Parteien auf einen Vergleich, wird dieser von der Gütestelle in einem schriftlichen Vertrag dokumentiert, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Für die Durchführung eines Güteverfahrens vor der Gütestelle gilt diese Verfahrensordnung in der bei Antragstellung jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsätze des Güteverfahrens

1. Das Güteverfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Konflikten mit Hilfe eines neutralen Dritten, des Schlichters. Dieser unterstützt die Konfliktparteien dabei, eine an ihren eigenen Interessen orientierte, eigenverantwortliche und rechtsverbindliche Vereinbarung zu erarbeiten. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren. Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.
2. Der Schlichter ist unabhängig und neutral. Er lässt sich bei seiner Tätigkeit allein von den erkennbaren Interessen der Parteien und der geltenden Rechtslage leiten.
3. Der Schlichter darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist, als einseitiger Parteivertreter anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder vertreten haben. Dies gilt entsprechend nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens. Die vorherige Beratung von nur einer Partei im Hinblick auf die Aufnahme des Schlichtungsverfahrens ist zulässig, Sie wird gegenüber der anderen Partei vor Beginn des Schlichtungsverfahrens offen gelegt.
4. Der Schlichter fördert die Beilegung des Streitfalls in jeder Art und Weise, die er für angemessen hält. Er bedient sich dazu der Technik der Mediation. Er kann zu diesem Zweck auch unverbindliche Vorschläge oder Alternativen zur Lösung des Streitfalls entwickeln und den Parteien gemeinsam oder einzelnen vorlegen. Der Schlichter ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder Teile davon in rechtlich bindender Weise zu entscheiden.
5. Der Schlichter ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Schlichter sowie seine Hilfspersonen können vor Gericht nicht als Zeugen über Vorgänge aus dem Schlichtungsverfahren vernommen werden, der Schlichter wird bestehende Aussageverweigerungsrechte in Anspruch nehmen.
6. Die Schlichtungstätigkeit wird von dem Schlichter nicht ausgeübt
 - a. in Angelegenheiten, in denen der Schlichter selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - b. in Angelegenheiten seines Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,

- c. in Angelegenheiten seiner eingetragenen Lebenspartnerschaft, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- d. in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
- e. in Angelegenheiten, in denen er oder eine Person, mit der er zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
- f. in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

§ 2 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

1. Das Schlichtungsverfahren wird durch den Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann schriftlich an die Gütestelle gestellt oder mündlich zu Protokoll der Gütestelle erklärt werden.
2. Sollte die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB) oder eine andere gesetzliche Folge durch Anrufung der Gütestelle erreicht werden, so ist das Schlichtungsverfahren zwingend schriftlich bei dem Schlichter zu beantragen. Eine Vorab-Übersendung des Antrages per Telefax erfüllt das Schriftformerfordernis, wenn der Antrag unverzüglich im Original nachgereicht wird.
3. Der Schlichtungsantrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzlicher Vertreter, die ladungsfähigen Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern sowie sonstige Kommunikationsmöglichkeiten der Parteien sowie gegebenenfalls deren Vertreter und
 - b. eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit, wobei es einer förmlichen Antragstellung im Verfahren nicht bedarf.
4. Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihrem Bevollmächtigten zu unterschreiben. Eine schriftliche Vollmacht ist auf Verlangen vorzulegen.
5. Dem Antrag sollen die für die förmlichen Zustellungen erforderlichen Abschriften für die Parteien und ggf. beizuziehende Dritte beigefügt werden. Ergänzend gilt § 130 Nr. 1 ZPO.
6. Die Gütestelle kann ihre Tätigkeit davon abhängig machen, dass die Parteien die Verfahrensordnung der Gütestelle anerkennen und einen Vorschuss nach dieser Verfahrensordnung zahlen.
7. Das Verfahren wird in deutscher Sprache geführt.
8. Das Verfahren ist nicht öffentlich, soweit davon nicht im allseitigen Einverständnis Befreiung erteilt wird bzw. im Einverständnis der Parteien Dritte zum Verfahren hinzugezogen werden.
9. Die Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.
10. Nach Einreichung des Antrages und Annahme durch die Gütestelle wird die Bekanntgabe des Güteantrages an den/die Antragsgegner mittels Einwurf-Einschreiben veranlasst.
11. Dem Antragsgegner/den Antragsgegnern kann zur Erklärung seines/ihres Einverständnisses mit der Durchführung des Güteverfahrens eine Frist gesetzt werden.

§ 3 Gang des Güteverfahrens

1. Erklärt die Gegenseite ihr Einverständnis mit der Durchführung einer Güteverhandlung, so bestimmt der Schlichter einen Verhandlungstermin. Er legt mit den Parteien Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung fest.
2. Im Falle des § 2 Abs. 2 der Verfahrensordnung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des eingereichten Antrages. Soweit sich anwaltliche Vertreter für eine Partei bestellt haben, gelten Zustellungen an die anwaltlichen Vertreter der Partei als Zustellungen an die Partei.

§ 4 Persönliches Erscheinen der Parteien

1. Die Parteien sollen in dem anberaumten Termin persönlich erscheinen.
2. Eine Partei kann zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, wenn er zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ausdrücklich ermächtigt ist. Handelsgesellschaften und juristische Personen dürfen sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, diese müssen zu Entscheidungen ermächtigt sein.
3. Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dem Schlichter ist die anwaltliche Vertretung vor dem Termin schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll der Gütestelle zu erklären. Die Vertreter und/oder Bevollmächtigten unterliegen denselben Verschwiegenheitsregelungen wie die Parteien selbst.
4. Eine Partei kann ihr Ausbleiben zu dem anberaumten Gütetermin wegen Krankheit, dringender beruflicher Verhinderung, unvermeidbarer Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen dem Schlichter unverzüglich anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Bei genügend entschuldigtem Ausbleiben einer Partei wird von dem Schlichter ein neuer Gütetermin bestimmt.

§ 5 Schlichtungsverhandlung

1. Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.
2. Die Güteverhandlung ist in der Regel in einem Termin mündlich durchzuführen. Bei komplexen Sachverhalten kann der Schlichter die Parteien auffordern, ihr Begehren schriftlich zu begründen. Dies gilt insbesondere, wenn die Parteien anwaltlich vertreten sind. Der jeweils anderen Partei ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
3. Kann die Güteverhandlung nicht in einem Termin durchgeführt werden, wird sie unterbrochen und es ist unverzüglich ein Termin zur ihrer Fortsetzung zu vereinbaren. Eine Ladung von Zeugen und Sachverständigen durch den Schlichter erfolgt nicht.
4. Zeugen und Sachverständige, die von den Parteien auf ihre Kosten in dem Termin gestellt werden, können angehört werden. Vorgelegte Urkunden können berücksichtigt werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien und deren Vertreter können auch Ortstermine und Inaugenscheinnahmen durchgeführt werden.

§ 6 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung oder
2. mit der Erklärung einer Partei, dass sie nicht in die Durchführung eines Güteverfahrens einzutreten wünscht, oder
3. mit der Erklärung einer Partei, dass sie das begonnene Verfahren nicht fortsetzen will, oder
4. wenn der Schlichter das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussicht für beendet erklärt. Hierzu ist der Schlichter insbesondere dann ermächtigt, wenn eine der Parteien das Verfahren verlässt und eine weitere Mitwirkung am Verfahren verweigert oder eine Partei binnen einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Mahnung des Schlichters den angeforderten Kostenvorschuss nicht leistet, oder
5. wenn der Antragsgegner binnen einer Frist von 5 Monaten auf die Zustellung nicht reagierte.

§ 7 Vereinbarung, Protokoll

1. Über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs wird auf Wunsch einer Partei ein Protokoll erstellt.
2. Das Protokoll soll enthalten:
 - a. den Namen des Schlichters,

- b. Ort und Tag der Verhandlung,
 - c. Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beiständen sowie sonstigen Verfahrensbeteiligten, den Gegenstand des Streits, und
 - d. die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs.
3. Das Protokoll ist von dem Schlichter zu unterschreiben.
4. Soweit die Parteien eine vergleichsweise Verständigung gefunden haben, ist der Vergleich den Parteien oder deren Vertretern zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen durch Unterschrift genehmigen zu lassen.
5. Eine protokollierte Vereinbarung (Vergleich) kann von den Parteien auch schriftlich durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Schlichter angenommen werden.

§ 8 Erfolglosbescheinigung

Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Parteien von dem Schlichter auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 9 Aktenführung, Abschriften und Aufbewahrung

1. Zu jedem Verfahren wird eine Handakte oder eine elektronische Akte angelegt. In dieser Akte ist zu dokumentieren:
 - a. das Datum, an dem der Güteantrag bei der Gütestelle angebracht wurde,
 - b. welche Verfahrenshandlungen die Parteien und die Gütestelle vorgenommen haben,
 - c. das Datum der Beendigung des Güteverfahrens und
 - d. der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.
2. Die Urschrift des Protokolls sowie die übrigen Akten hat der Schlichter für die Dauer von 5 Jahren nach der Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.
3. Der Schlichter erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls.
4. Den Parteien wird jederzeit die Gelegenheit gegeben, innerhalb des in Abs. 2 garantierten Zeitraums gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten einfache oder beglaubigte Ablichtungen der Handakten, Protokolle und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche zu verlangen.

§ 10 Vollstreckung

1. Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.
2. Die dazu erforderliche Vollstreckungsklausel wird durch das Amtsgericht Düsseldorf erteilt.
3. Auf Antrag einer Partei veranlasst der Schlichter die Einholung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Vergleichs.

§ 11 Gebühren und Auslagen

1. Für die Einleitung des Verfahrens, die Zustellung und die Feststellung des Scheiterns mangels individueller Abrede fällt eine Gebühr von 250,00 € an, für den zweiten und jeden weiteren Antragsgegner je 30,00 € zuzüglich 20,00 € Auslagenpauschale zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Der Schlichter erhält darüber hinaus für seine Tätigkeit - einschließlich der Vor- und Nachbereitung der Schlichtungsverhandlung - ein Stundenhonorar, das nach vollendeten Viertelstunden bemessen wird. Die Stundensätze sind wie folgt:
 - a. 190,00 EUR bei einem Streitwert von bis zu 10.000,00 EUR
 - b. 240,00 EUR bei einem Streitwert von 10.001,00 EUR bis zu 50.000,00 EUR,
 - c. 290,00 EUR bei einem Streitwert von 50.001,00 EUR bis zu 100.000,00 EUR und
 - d. 340,00 EUR bei einem Streitwert von mehr als 100.000,00 EUR.

3. Kommen vereinbarte Schlichtungstermine nicht zustande, so entsteht das Honorar einer Zeitstunde, falls der Schlichtungstermin nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung abgesagt wird. Die Vor- und Nachbereitungszeit wird mit mindestens einer Zeitstunde in Ansatz gebracht.
4. Bei Abschluss einer Vereinbarung erhält der Schlichter zusätzlich die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses (VV) zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
5. Auslagen und Reisekosten sind gegen Nachweis bzw. nach steuerlichen Höchstsätzen zu erstatten.
6. Bei einer Abwesenheit des Schlichters von mehr als 8 Stunden ist ferner ein Abwesenheitsgeld von 200,00 EUR zu zahlen.
7. Kopien, die durch das Büro des Schlichters erstellt werden, werden mit 0,20 EUR pro Kopie berechnet.
8. Die genannten Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
9. Die Vergütung tragen die Parteien - sofern nichts anderes vereinbart wird - zu gleichen Teilen als Gesamtschuldner. Bleibt eine Partei ohne rechtzeitige Absage laut § 4 schuldhaft einem Verhandlungstermin fern, so hat diese Partei der anderen Partei die dafür angefallene Gebühr mit mindestens einer Zeitstunde zu erstatten.

§ 12 Fälligkeit, Vorschuss, Zurückbehaltungsrecht

1. Die Gebühren werden mit Beendigung der Schlichtung fällig.
2. Der Schlichter kann von der die Schlichtung beantragenden Partei einen Vorschuss für die Schlichtungssitzung(en) anfordern und die Schlichtungsverhandlung von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.
3. Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs sowie Ausfertigungen und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die gegenüber der betreffenden Partei berechneten Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung gegenüber der dies beantragenden Partei.
4. Der Schlichter ist berechtigt im Falle der Nichtzahlung seiner Vergütung und seiner Auslagen diese gegenüber den Parteien gesamtschuldnerisch beim Amtsgericht Düsseldorf festsetzen zu lassen.

§ 13 Erstattung der Auslagen der Partei

1. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen.
2. Eine Erstattung findet nicht statt, es sei denn, die Parteien vereinbaren hiervon Abweichendes.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch die Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf, jedoch nicht vor dem 01.04.2014 in Kraft.

Die Schlichtungsordnung ist seit dem 28.04.2014 genehmigt.